

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
I Mitteilungen		
Kommission		
90/C 254/01	ECU.....	1
90/C 254/02	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	2
90/C 254/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	3
90/C 254/04	Anmeldung eines Zusammenschlusses (Fall IV/M 004-Renault/Volvo) — Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates	3
II Vorbereitende Rechtsakte		
Kommission		
90/C 254/05	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung	4
90/C 254/06	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten	7
III Bekanntmachungen		
Rat		
90/C 254/07	Bekanntgabe von allgemeinen Auswahlverfahren	22
Kommission		
90/C 254/08	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	23
Berichtigung		
90/C 254/09	Berichtigung der Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (<i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 222 vom 6. September 1990</i>)	24

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

8. Oktober 1990

(90/C 254/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,5076	Portugiesischer Escudo	182,575
Deutsche Mark	2,06694	US-Dollar	1,34742
Hollandischer Gulden	2,33049	Schweizer Franken	1,73345
Pfund Sterling	0,681891	Schwedische Krone	7,62098
Danische Krone	7,88643	Norwegische Krone	7,98681
Franzosischer Franken	6,92168	Kanadischer Dollar	1,55088
Italienische Lira	1549,39	osterreichischer Schilling	14,5494
Irisches Pfund	0,770524	Finnmark	4,87765
Griechische Drachme	206,209	Japanischer Yen	176,242
Spanische Peseta	129,958	Australischer Dollar	1,61174
		Neuseelandischer Dollar	2,16626

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(90/C 254/02)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (*) hat die Kommission am 2. Oktober 1990 folgende Änderungen der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Sowjetunion angewandten Einfuhrregelung beschlossen:

1. Die mengenmäßigen Beschränkungen für die Abfertigung der in Anhang 1 aufgeführten Waren mit Ursprung in der Sowjetunion zum zollrechtlich freien Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland werden bis zum 31. Dezember 1991 ausgesetzt:

2. Absatz 1 gilt nur unter der Bedingung,
 - daß die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stattfindet und die Waren dort verbraucht werden oder eine Be- oder Verarbeitung erfahren, durch die sie die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft erlangen;

 - daß zusammen mit der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine von den zuständigen deutschen Behörden erteilte Genehmigung vorgelegt wird, die bescheinigt, daß die betreffenden Waren gemäß Absatz 1 eingeführt werden können.

(*) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO

Código NC — KN-kode — KN-Code — Κωδικός ΣΟ — CN code — Code NC — Codice NC — GN-code — Código NC			
3102 10 00	6403 59 95	6403 99 98	7202 21 10
4412 11 00	6403 59 99	6908 90 91	7202 41 10
4412 12 00	6403 91 13	6908 90 93	7202 49 10
4412 19 00	6403 91 16		7202 49 50
4412 29 10	6403 91 18	6911 10 00	7202 49 90
4412 99 10	6403 91 93	ex 6911 90 00 (*)	
	6403 91 96		7217 11 10
6403 51 15	6403 91 98	ex 6912 00 50 (*)	ex 7217 11 90 (*)
6403 51 19	6403 99 33	7013 29 51	ex 7310 29 90 (*)
6403 51 95	6403 99 36	7013 29 59	
6403 51 99	6403 99 93	7013 39 91	8201 10 00
6403 59 35	6403 99 96	7013 99 10	

(*) Andere Haushaltsgegenstände aus Porzellan, ausgenommen Hygiene- und Toilettegegenstände.

(*) Anderes Geschirr und andere Haushaltsgegenstände aus Steingut oder feinen Erden, ausgenommen Hygiene- und Toilettegegenstände.

(*) Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 Gewichtshundertteilen, nicht überzogen, auch poliert, mit einem Durchmesser von 0,8 mm oder mehr, ausgenommen mit von Walzen herrührenden Rippen (Wülsten).

(*) Einheitskanister (für 20 l Nenninhalt).

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(90/C 254/03)

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (*) hat die Kommission folgende Änderungen der in den Beneluxländern gegenüber Vietnam angewandten Einfuhrregelung am 3. Oktober 1990 beschlossen:

Einmalige Eröffnung, für 1990, von Kontingenten für die Einfuhr von Textilerzeugnissen:

- Kategorie 8: 25 000 Stück (zusätzliches Kontingent),
- Kategorie 68: 5 Tonnen.

(*) Abl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Fall IV/M 004-RENAULT/VOLVO)

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

(90/C 254/04)

1. Am 4. Oktober 1990 erhielt die Kommission die Anmeldung eines vorgesehenen Zusammenschlusses gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, wonach

- das vom französischen Staat kontrollierte Unternehmen La Régie Nationale des Usines Renault SA (Renault) und das Unternehmen AB Volvo (Volvo) gemeinsame Leitungsausschüsse für die Bereiche Forschung und Entwicklung, Produktion, Ankauf und Zusammenarbeit mit Dritten einsetzen und
 - Renault 25 % der Anteile an der Volvo Car Corporation und 45 % der Anteile an der Volvo Trucks Corporation und
 - Volvo 20 % der Anteile an Renault und 45 % der Anteile an Renault Vehicules industriels übernimmt.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in der Herstellung und dem Verkauf von Kraftfahrzeugen und Kfz-Einzel- und Zubehörteilen tätig.

3. Nach einer ersten Prüfung hat die Kommission festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß von der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates erfaßt sein könnte und daß die Anmeldung im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 dieser Verordnung vollständig ist. Sie behält sich ihren endgültigen Befund zu diesen beiden Fragen jedoch vor.

4. Die Kommission fordert hiermit interessierte Dritte auf, der Kommission ihre Stellungnahmen zu dem beabsichtigten Vorgehen vorzulegen.

Die Stellungnahmen sind der Kommission bis spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung über Telefax (Nr. (32-2) 236 43 01) oder mit Briefpost an folgende Anschrift zu übersenden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion für Wettbewerb,
Merger Task Force,
Avenue Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

KOM(90) 317 endg. — SYN 295

(Von der Kommission vorgelegt am 3. August 1990)

(90/C 254/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 118a des EWG-Vertrags legt der Rat auf dem Richtlinienwege Mindestvorschriften fest, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

Gemäß diesem Artikel dürfen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽¹⁾ sind auf die durch die vorliegende Richtlinie geregelte Materie — unbeschadet der darin enthaltenen strengeren und/oder spezifischen Vorschriften — in vollem Umfang anwendbar.

Mit dem Erlaß von Mindestvorschriften über individuelle Ruhe- und Arbeitszeiten werden die in Artikel 118a erwähnten Arbeitsbedingungen verbessert.

Nach Titel I Ziffer 7 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer muß die Verwirklichung des Binnenmarkts zu einer Verbesserung der

Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer führen und dieser Prozeß durch eine Angleichung dieser Bedingungen erfolgen. Gleichzeitig ist die Verbesserung der Bedingungen insbesondere hinsichtlich Arbeitsdauer und Arbeitszeitgestaltung anzustreben. Desweiteren hat gemäß Titel I Ziffer 8 der Gemeinschaftscharta jeder Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft Anspruch auf eine wöchentliche Ruhezeit und auf einen bezahlten Jahresurlaub, deren jeweilige Dauer gemäß den einzelstaatlichen Gepflogenheiten schrittweise einander anzunähern ist.

In der genannten Charta wird in Ziffer 19 bekräftigt, daß jeder Arbeitnehmer in seiner Arbeitsumwelt zufriedenstellende Bedingungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit vorfinden muß und daß sachdienliche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Harmonisierung der auf diesem Gebiet bestehenden Bedingungen schrittweise fortzuführen.

Gemäß seiner EntschlieÙung vom 15. März 1989 über die soziale Dimension des Binnenmarkts⁽²⁾ erachtet das Europäische Parlament Mindestvorschriften zur Festlegung von Höchstgrenzen für die tägliche und die wöchentliche Arbeitszeit für unerlässlich.

Im Hinblick auf die Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit von Arbeitnehmern sind bestimmte für sämtliche Arbeitnehmer in der Gemeinschaft geltende tägliche wie auch wöchentliche Mindestruhezeiten einzuhalten.

Die Vorschriften dieser Richtlinie sind durch die Notwendigkeit begründet, Mindestnormen für bestimmte Aspekte der Arbeitsgestaltung im Hinblick auf die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer festzusetzen. Diese Normen stehen anderen gesundheitsfördernden Regelungen — wie z. B. der bezahlte Jahresurlaub — nicht entgegen.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, daß lange Nachtarbeitszeit-Perioden und wechselnde Schichtpläne die Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigen und die Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden können.

(¹) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

(²) ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1989, S. 61.

Infolgedessen sind insbesondere Vorkehrungen zu treffen, um die Dauer der Nachtarbeit, wechselnde Schichtpläne und Mehrarbeit im Zusammenhang mit Nachtarbeit einzuschränken und sicherzustellen, daß bei Einführung von Nachtarbeit die zuständige Behörde in Kenntnis gesetzt wird.

Der menschliche Organismus reagiert gerade bei Nachtarbeit besonders empfindlich auf Störungen der Arbeitsumgebung und auf bestimmte besonders belastende Formen der Arbeitsorganisation wie Akkordarbeit, Fließbandarbeit und sonstige taktgebundene Arbeit.

Arbeitnehmer, die in Nachtarbeit eingesetzt werden sollen, müssen sich vor Aufnahme der Arbeit und danach regelmäßig einer Prüfung ihres Gesundheitszustandes unterziehen können; sie sollten Ratschläge erhalten, um nachteiligen Auswirkungen der Nachtarbeit vorzubeugen, sowie um sie zu verringern oder zu vermeiden; Nachtarbeitern sollte außerdem die Möglichkeit gegeben werden, zur Tagarbeit zurückzukehren, wenn ihr gesundheitliches Befinden dies erfordert.

Die Besonderheiten der Mindestruhezeiten und bestimmter Aspekte der Gestaltung der Nachtarbeitszeit sowie der Schichtarbeit, die der Arbeit wegen ihres Saisoncharakters oder die bestimmten Tätigkeiten eigen sind oder die sich aus außergewöhnlichen, zeitlich befristeten Situationen ergeben, sollten gebührend berücksichtigt werden, wobei ein gleichwertiger Schutz der betroffenen Arbeitnehmer zu gewährleisten ist.

Änderungen im Arbeitszeitablauf und insbesondere Änderungen des Arbeitsrhythmus können die Arbeitsbelastung der betroffenen Arbeitnehmer beeinflussen und somit schädliche Auswirkungen auf ihre Gesundheit und Sicherheit haben. Es empfiehlt sich daher, diese Faktoren bei Änderungen des Arbeitsablaufs zu berücksichtigen.

Gegenstand dieser Richtlinie sind lediglich wesentliche Elemente der Arbeitszeitgestaltung, die unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer und der Sicherheit am Arbeitsplatz als besonders wichtig erachtet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Anwendungsbereich und Definitionen

Artikel 1

(1) Gegenstand dieser Richtlinie sind tägliche, wöchentliche und jährliche Mindestruhezeiten und bestimmte Aspekte der Nacht- und Schichtarbeit.

(2) Die Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG finden, unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Vorschriften in der vorliegenden Richtlinie, auf die in Absatz 1 genannten Bereiche voll Anwendung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. *Arbeitszeit*: gesetzlich, durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag festgelegte Zeitspanne, in der ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber am Arbeitsplatz zur Verfügung steht;
2. *Ruhezeit*: sich an die geleistete übliche Tages- oder Wochenarbeitszeit anschließende Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zur Verfügung steht;
3. *Nachtarbeit*: jegliche Arbeit in einer Zeitspanne von mindestens sieben zusammenhängenden Stunden zwischen 20 Uhr und 9 Uhr;
4. *Schichtarbeit*: Form der Arbeitsgestaltung, bei der sich Arbeitnehmer nach einem bestimmten Zeitplan abwechseln, wozu wechselnde und sukzessive Schichtbelegschaften und kontinuierliche wie auch nichtkontinuierliche Schichtarbeitspläne gehören können;
5. *Nachtarbeiter*: Arbeitnehmer, der regelmäßig in Schichtarbeit oder in einer sonstigen Form Nachtarbeit verrichtet;
6. *Schichtarbeiter*: in einem Schichtarbeitsplan eingesetzter Arbeitnehmer.

ABSCHNITT II

Tägliche, wöchentliche und jährliche Ruhezeit

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß eine tägliche Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden in einem Zeitraum von 24 Stunden eingehalten wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß pro Siebentages-Zeitraum im Durchschnitt ein Mindestzeitraum von einem Ruhetag festgelegt wird, der sich ohne Unterbrechung an die in Artikel 3 definierte tägliche Ruhezeit anschließt und für einen Bezugszeitraum von nicht mehr als vierzehn Tagen ermittelt wird.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß jeder Arbeitnehmer bezahlten Mindestjahresurlaub erhält, dessen Einzelheiten bezüglich Dauer und gegebenenfalls zeitlicher Aufteilung nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten geregelt werden müssen.

Artikel 6

Die Leistung von Mehrarbeit beeinträchtigt nicht die in Artikel 3 und 4 festgelegten Mindestruhezeiten.

ABSCHNITT III

Nachtarbeit, Schichtarbeit und Arbeitsabläufe*Artikel 7*

- (1) Die für Nachtarbeiter geltende normale Arbeitszeit darf im Durchschnitt acht Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum, verteilt auf einen Bezugszeitraum von bis zu höchstens vierzehn Tagen, in dem von diesen Arbeitnehmern Nachtarbeit geleistet wird, nicht überschreiten.
- (2) Bei Schichtarbeit, die Nachtarbeit beinhaltet, darf kein Arbeitnehmer mehr als eine Vollzeit-Folgeschicht ableisten.
- (3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 dürfen Nachtarbeiter unmittelbar vor oder nach einer Tagesarbeitszeit, die Nachtarbeit in Arbeitstätigkeiten mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung umfaßt, keine Mehrarbeit verrichten.
- (4) Bei der Verteilung und Festlegung der Gesamtdauer der Pausen für Wechselschicht- und Nachtarbeiter ist den sich aus diesen Arbeitszeitformen ergebenden höheren Anforderungen Rechnung zu tragen.

Artikel 8

- (1) Arbeitnehmer, die in Arbeitszeitsystemen mit regelmäßiger Nachtarbeit eingesetzt werden, haben vor Aufnahme der Arbeit und danach in regelmäßigen Abständen Anspruch auf eine unentgeltliche Untersuchung ihres Gesundheitszustandes.
- (2) Hat ein Nachtarbeiter gesundheitliche Schwierigkeiten, die nachweislich darauf zurückzuführen sind, daß er Nachtarbeit leistet, so ist er baldmöglichst auf eine Arbeitsstelle mit Tagarbeit zu versetzen, für die er geeignet ist.

Artikel 9

Bei regelmäßiger Inanspruchnahme von Nachtarbeitern hat der Arbeitgeber die zuständige Gesundheits- und Sicherheitsbehörde davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Nacht- und Wechselschichtarbeitern hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit in einem Maße Schutz zuteil wird, das der Art ihrer Arbeit Rechnung trägt. Der Arbeitgeber trägt dafür Sorge, daß entsprechende Schutz- und Vorsorgemaßnahmen jederzeit vorhanden oder zugänglich sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, daß Änderungen des Arbeitsablaufes je nach der

Art der Tätigkeit die Erfordernisse des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit berücksichtigen, insbesondere was die Pausen während der Arbeitszeit betrifft.

ABSCHNITT IV

Schlußbestimmungen*Artikel 12*

Von den Bestimmungen der Artikel 3, 4 und 7 kann abgewichen werden:

1. bei höherer Gewalt oder im Falle eines bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden Unfalls, vorausgesetzt, daß den betroffenen Arbeitnehmern zum Ausgleich gleichwertige Ruhezeiten gewährt werden;
2. wenn der Saisoncharakter der Arbeitsleistung oder die besonderen Merkmale bestimmter Tätigkeiten oder außergewöhnliche zeitlich befristete Situationen sachlich dem entgegenstehen, vorausgesetzt, daß innerhalb eines sechs Monate nicht überschreitenden Zeitraums zum Ausgleich gleichwertige Ruhezeiten gewährt werden;
3. wenn zwischen den Arbeitgebern und den Vertretern der Arbeitnehmer auf den entsprechenden Ebenen Tarifverträge abgeschlossen werden, die darauf abzielen, ein Bündel von Maßnahmen über die Gestaltung der Arbeitszeit in Übereinstimmung mit besonderen Bedingungen des Unternehmens einschließlich der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten sowie Nacht- und Schichtarbeit zu treffen, unter der Voraussetzung, daß innerhalb eines sechs Monate nicht überschreitenden Zeitraums den Arbeitnehmern zum Ausgleich gleichwertige Ruhezeiten gewährt werden.

Artikel 13

Alle sonstigen von der Gemeinschaft erlassenen spezifischen Bestimmungen bleiben unberührt.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1992 nachzukommen, oder sie vergewissern sich, daß die Sozialpartner mittels Vereinbarungen die erforderlichen Bestimmungen einführen, ohne daß dadurch die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung enthoben werden, die mit dieser Richtlinie bezweckten Ergebnisse zu erreichen.

Die von den Mitgliedstaaten aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von den gemäß dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften in Kenntnis.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten (*)

KOM(90) 423 endg. — SYN 181

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 24. September 1990)

(90/C 254/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Zuge der Vollendung des Binnenmarkts werden die materiellen Schranken zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt. Für ein zufriedenstellendes Niveau von Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten ist daher mit Hilfe von Methoden zu sorgen, die keinerlei, und sei es auch nur indirekte, Kontrollen an den Binnengrenzen beinhalten.

Die Analyse der Situation, in der sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nach 1992 befinden werden, zeigt, daß im Bereich der Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten konkrete Bedürfnisse noch weiter bestehen.

Da diese Bedürfnisse zum großen Teil nicht, wie beispielsweise die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder die Zahlungsbilanz, makroökonomischer Art sind, kann ihnen nicht nur mit höher aggregierten Informationen entsprochen werden. Vielmehr müssen sich unter anderem Handelspolitik, sektorale Analysen, Wettbewerbsregeln, Verwaltung und Orientierung von Landwirtschaft und Fischerei, regionale Entwicklung, Energievoraussetzungen und Verkehrsorganisation auf Zahlenmaterial stützen können, das ein möglichst aktuelles, zutreffendes und ausführliches Bild des Binnenmarkts liefert.

Gerade die Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten werden dazu beitragen, den Fortschritt des Binnenmarkts zu messen, dadurch seine Vollendung zu beschleunigen und seine Verwirklichung in Kenntnis der Sachlage zu konsolidieren.

Bis Ende 1992 werden für die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten noch die Förmlichkeiten,

Unterlagen und Kontrollen vorhanden sein, die die Zollverwaltungen für ihre eigenen Zwecke oder die anderer Stellen den Versendern und Empfängern von zwischen den Mitgliedstaaten beförderten Waren vorschreiben, die jedoch im Zuge der Beseitigung der materiellen und steuerlichen Schranken abgeschafft werden sollen.

Die für die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten erforderlichen Angaben müssen daher unmittelbar bei den Versendern und Empfängern erhoben werden, wobei Methoden und Techniken anzuwenden sind, die die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität der Angaben garantieren, ohne dabei für die Beteiligten, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, eine Belastung darzustellen, die in keinem Verhältnis zu den Ergebnissen stehen würde, die die Benutzer dieser Statistiken von ihnen erwarten können.

Die Regelung in diesem Bereich muß künftig für sämtliche Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten gelten, auch für Statistiken, die bis 1993 nicht Gegenstand einer Harmonisierung oder einer gemeinschaftlichen Verpflichtung waren, damit die Mitgliedstaaten nicht veranlaßt werden, ihre traditionellen Verfahren durch neue Verfahren zu ersetzen, die zwar effizient wären, jedoch nichtsdestoweniger voneinander abweichen könnten. Um dem gesamten Informationsbedarf, den die Verwirklichung des Binnenmarkts zwangsläufig mit sich bringt, gerecht werden zu können, muß es möglich sein, daß diese Regelung alle zwischen den Mitgliedstaaten im Verkehr befindlichen Waren umfaßt, ungeachtet ihres zoll- oder steuerrechtlichen Status einerseits und des Grundes ihrer Beförderung andererseits.

Die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten werden nach den Warenbewegungen definiert, die Gegenstand dieser Statistiken sind. Sie können Angaben über die Beförderung enthalten, deren Erhebung gleichzeitig mit der der speziellen Daten der jeweiligen Statistiken erfolgen würde; daraus ergäbe sich eine Verinerung des Informationsaufwandes insgesamt.

Der Privatperson wird die Angleichung der indirekten Steuern eindeutige Vorteile bringen. Es gilt zu vermeiden, daß Vorschriften über Angaben zu Warenkäufen, die diese Person gegebenenfalls in einem Mitgliedstaat tätigt, in dem sie nicht ansässig ist, die Wirkung dieser Vorteile in ihren Augen mindern. Mit der Erteilung solcher Aufgaben würde ihr unweigerlich eine Pflicht aufgebürdet, die ihr zumindest unangebracht erscheinen müßte und deren Erfüllung im übrigen nur kontrolliert werden könnte, wenn hierfür unverhältnismäßige Mittel

(*) ABl. Nr. C 41 vom 18. 2. 1989, S. 5.

eingesetzt würden. Es ist daher angebracht, die Privatperson außerhalb angemessener regelmäßiger Erhebungen nicht mehr zur Erteilung solcher Informationen heranzuziehen.

Das einzuführende neue Erhebungssystem muß auf sämtliche Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten anwendbar sein. Es muß daher zunächst in einem allgemeinen Rahmen neuer Konzepte definiert werden, insbesondere was seinen Anwendungsbereich, den Auskunftspflichtigen und die Datenübermittlung betrifft.

Die Wirtschaftlichkeit des Systems liegt darin, daß die mit ihm verbundenen Verwaltungsapparate, insbesondere der der Mehrwertsteuerverwaltung, benutzt werden, damit eine minimale indirekte Kontrolle der Statistik gewährleistet wird, ohne dabei die Belastung der Steuerpflichtigen zu erhöhen; desgleichen ist zu vermeiden, daß bei den beteiligten Auskunftspflichtigen Unklarheit über ihre statistischen und ihre steuerlichen Pflichten entsteht.

Es ist dringend geboten, den aktuellen Bestand an Unterlagen auszuwerten, um in jedem Mitgliedstaat eine Basisdokumentation über Versender und Empfänger von Waren, die Gegenstand der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten sind, anzulegen, so daß für die Zeit nach 1992 die wichtigsten dieser Wirtschaftsteilnehmer lokalisiert und mit ihrer Hilfe moderne Verfahren der Datenübermittlung entwickelt werden können.

Einzig und allein seine Erprobung durch die Anwendung in der Praxis kann Lücken oder Schwachstellen des neuen Erhebungssystems offenlegen. Seine Verbesserung und Vereinfachung sind innerhalb angemessener Fristen einzuleiten, damit sich seine Mängel nicht nachteilig auf den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten auswirken können.

Das neue Erhebungssystem kann während eines begrenzten Zeitraums, der vereinbarungsgemäß vom 1. Januar 1993 bis zum Übergang zu einem vereinheitlichten Besteuerungssystem im Ursprungsmitgliedstaat gelten soll, nur angewandt werden, wenn die angestrebten neuen Beziehungen zwischen Steuerverwaltung und statistischen Stellen — insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungen der Auskunftspersonen — berücksichtigt werden.

Von allen Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ist die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten aus offenkundigen Gründen der Bedeutung und der Kontinuität an erster Stelle zu behandeln. Dabei sind umfangreiche Anpassungen dieser Statistik an die neuen Gegebenheiten des Binnenmarkts nach 1992 vorzunehmen. Unter anderem müssen die Definition ihres Inhalts, die auf sie anwendbare Warennomenklatur und die Liste der für ihre Erstellung zu erhebenden Daten überarbeitet werden.

Es ist wünschenswert, den Grundsatz der Funktionsweise der statistischen Schwellen unverzüglich festzulegen.

Die Kommission muß von einem Ausschuß unterstützt werden, der die regelmäßige Mitarbeit der Mitgliedstaaten für sie sicherstellt, insbesondere um die Probleme zu lösen, die im Bereich der Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten infolge zahlreicher Innovationen im Rahmen des neuen Erhebungssystems mit Sicherheit auftreten werden.

Die Gemeinschaftsgesetzgebung auf diesem Gebiet muß gezielt durch Vorschriften ergänzt werden, die entweder vom Rat oder von der Kommission verabschiedet werden.

Einige der Bestimmungen dieser Verordnung müssen unverzüglich in Kraft treten, damit sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf die praktischen Auswirkungen, die die Verordnung vom 1. Januar 1993 an haben wird, vorbereiten können.

Zu diesen Auswirkungen gehört zum einen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2954/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 mit Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten⁽¹⁾ aufgehoben wird, und zum anderen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1629/88⁽³⁾, nicht mehr auf die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten angewendet wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erstellen die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten nach den in dieser Verordnung festgelegten Regeln.
- (2) Die Bestimmungen in Abschnitt I gelten vom 1. Januar 1993 bis zum Zeitpunkt des Übergangs zu einem vereinheitlichten Besteuerungssystem im Ursprungsmitgliedstaat.
- (3) Die Bestimmungen in Abschnitt II treten am Ende der in Absatz 2 bezeichneten Übergangsphase in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 14. 6. 1988, S. 1.

ABSCHNITT I

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Kapitel I

Grundsätze

Artikel 2

Im Sinne dieses Abschnitts und unbeschadet besonderer Bestimmungen gelten als

- a) Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten: jegliches Verbringen von Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat;
- b) Waren: alle beweglichen Güter;
- c) Gemeinschaftswaren: Waren,
 - die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, hinzugefügt wurden;
 - mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört, die sich in einem Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr befinden;
 - die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind;
- d) Nichtgemeinschaftswaren: andere als die unter Buchstabe c) genannten Waren. Unbeschadet der mit Drittländern zur Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens geschlossenen Abkommen gelten als Nichtgemeinschaftswaren auch Waren, die die Voraussetzungen nach Buchstabe c) erfüllen, aber nach der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder in dieses verbracht werden;
- e) Mitgliedstaat: wenn der Begriff im geographischen Sinne gebraucht wird, das statistische Erhebungsgebiet des Mitgliedstaats;
- f) statistisches Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaats: das von diesem Mitgliedstaat bestimmte Gebiet innerhalb des statistischen Erhebungsgebiets der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75;
- g) Waren im freien Verkehr auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft: die Waren, die gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 77/388/EWG des Rates⁽¹⁾ ohne

vorherige oder mit dem Überschreiten der Binnengrenzen verbundene Förmlichkeiten von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden dürfen;

- h) Privatperson: jede natürliche Person, die bei einem bestimmten Warenverkehr nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.

Artikel 3

(1) Alle aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat beförderten Waren sind Gegenstand der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten.

Neben den Waren, die innerhalb des statistischen Erhebungsgebiets der Gemeinschaft im Verkehr sind, gelten als aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat beförderte Waren auch Waren, die im Verlauf dieser Bewegung die Außengrenze der Gemeinschaft passieren, ungeachtet dessen, ob sie anschließend in das Gebiet eines Drittlandes verbracht werden oder nicht.

(2) Absatz 1 gilt sowohl für Nichtgemeinschaftswaren als auch für Gemeinschaftswaren unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Handelstransaktion sind.

Artikel 4

(1) Von den in Artikel 3 genannten Waren

- a) sind Gegenstand der Durchfuhrstatistik: Waren, die — mit oder ohne Umladung — durch einen Mitgliedstaat hindurchbefördert werden, ohne dort aus nicht mit der Beförderung zusammenhängenden Gründen gelagert zu werden;
- b) sind Gegenstand der Statistik des Lagerverkehrs: die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 genannten Waren sowie Waren, die in Lager, die von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegt werden, eingehen oder sie verlassen;
- c) sind Gegenstand der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten: Waren, die die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) nicht erfüllen oder die Voraussetzungen des Buchstabens a) oder b) erfüllen, jedoch ausdrücklich in diesem Abschnitt oder von der Kommission gemäß Artikel 56 bezeichnet werden;
- d) bestimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission diejenigen, die Gegenstand anderer Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sind.

(2) Unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über die statistische Erfassung des Güterverkehrs werden die auf den Transport der Waren bezogenen Angaben, die Gegenstand der in Absatz 1 genannten Statistiken sind, erforderlichenfalls entsprechend den in dieser Verordnung oder von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten in die Datenliste für die einzelnen Statistiken aufgenommen.

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

Artikel 5

Unbeschadet Artikel 15 sind Privatpersonen von den Verpflichtungen, die die Erstellung der in Artikel 4 genannten Statistiken beinhalten, entbunden.

Diese Befreiung gilt auch für den Auskunftspflichtigen, der als Mehrwertsteuerpflichtiger in dem Mitgliedstaat, in dem er auskunftspflichtig ist, eine der Sonderregelungen gemäß den Artikeln 24 und 25 der Richtlinie 77/388/EWG in Anspruch nehmen kann. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für institutionelle Nichtmehrwertsteuerpflichtige und für steuerbefreite Mehrwertsteuerpflichtige gemäß Artikel 28 Buchstaben b) und c) der vorgenannten Richtlinie.

Kapitel II

Das permanente statistische Erhebungssystem

(INTRASTAT)

Artikel 6

Zur Erstellung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten wird ein permanentes statistisches Erhebungssystem eingerichtet, im folgenden als INTRASTAT-System bezeichnet.

Artikel 7

(1) Das INTRASTAT-System wird in den Mitgliedstaaten immer dann angewandt, wenn sie gemäß Absatz 4 als Partnerländer bei einem Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten anzusehen sind.

(2) Das INTRASTAT-System wird auf in Artikel 3 genannte Waren angewandt, die

- a) sich auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befinden;
- b) nur nach Erfüllung der in der Gemeinschaftsgesetzgebung über den Warenverkehr vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden können und die ausdrücklich entweder in dieser Verordnung oder von der Kommission gemäß Artikel 56 bezeichnet werden.

(3) Die Erhebung der Angaben über in Artikel 3 genannte Waren, auf die das INTRASTAT-System nicht anwendbar ist, wird gemäß Artikel 56 von der Kommission im Rahmen der in Absatz 2 Buchstabe b) erwähnten Förmlichkeiten geregelt.

(4) Das INTRASTAT-System wird angewandt auf:

- a) die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 17 bis 28 dieser Verordnung;

- b) die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs gemäß den vom Rat auf Vorschlag der Kommission in Anwendung von Artikel 57 festgelegten Bestimmungen.

(5) Sofern nicht vom Rat auf Vorschlag der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1991, insbesondere in Anwendung von Artikel 57, ein gegenteiliger Beschluß ergeht, sind die einzelstaatlichen Bestimmungen über die in Absatz 4 genannten Statistiken nach dem 31. Dezember 1992 nicht mehr anwendbar, soweit sie die Erhebung der Angaben betreffen.

Artikel 8

Unbeschadet Artikel 5 obliegt die Pflicht zur Erteilung der vom INTRASTAT-System verlangten Informationen jeder an einem Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten beteiligten natürlichen oder juristischen Person.

Von den Personen, denen diese Pflicht obliegt, wird für jede einzelne der Statistiken, auf die das INTRASTAT-System anwendbar ist, der jeweilige Auskunftspflichtige in entsprechenden besonderen Bestimmungen definiert.

Artikel 9

(1) Der Auskunftspflichtige, der die vom INTRASTAT-System verlangten Informationen zu erteilen hat, kann diese Aufgabe auf einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Dritten übertragen, ohne daß durch diese Übertragung jedoch seine Verantwortlichkeit in diesem Bereich gemindert würde.

Der Auskunftspflichtige liefert diesem Dritten alle zur Erfüllung seiner Auskunftspflichten notwendigen Informationen.

(2) Absatz 1 gilt unter der Bedingung, daß die in Artikel 13 Absatz 1 genannte periodische Anmeldung separat von der periodischen Anmeldung für steuerliche Zwecke erfolgt.

(3) Die Anwendungsmodalitäten der Absätze 1 und 2 werden von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegt.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein Register aufzubauen, in dem sie bis zum 31. Dezember 1992 bei der Versendung die Versender, beim Eingang die Empfänger sowie erforderlichenfalls die Anmelder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2792/86 der Kommission⁽¹⁾ erfassen, die zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1992 am Handel zwischen den Mitgliedstaaten beteiligt sind und im folgenden als innergemeinschaftliche Marktteilnehmer bezeichnet werden.

(¹) ABl. Nr. L 263 vom 15. 9. 1986, S. 59.

(2) Die Minimalliste der neben der in Absatz 5 genannten Kenn-Nummer im Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer zu erfassenden Daten wird von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegt.

(3) Erforderlichenfalls erläßt die Kommission gemäß Artikel 56 die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Vorschriften zur Verwaltung und Aktualisierung des Registers der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden in den Mitgliedstaaten keine Anwendung, die Maßnahmen ergreifen, um bis spätestens 1. Januar 1993 über folgende Register zu verfügen:

- a) ein Register der Mehrwertsteuerpflichtigen, die im Verlauf der zwölf diesem Datum vorangegangenen Monate im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten als Versender oder Empfänger tätig wurden;
- b) ein Register der institutionellen Nichtmehrwertsteuerpflichtigen und der steuerbefreiten Mehrwertsteuerpflichtigen, die von diesem Zeitpunkt an gehalten sind, ihre Käufe im Sinne der Richtlinie 77/388/EWG, gemäß den Bestimmungen des Artikels 28 Buchstaben b) und c) derselben, zu tätigen.

In den Mitgliedstaaten, die die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 ergreifen, machen die für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen den für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen diese Register zugänglich; dies hat unter den zur Anwendung der vorliegenden Verordnung notwendigen Bedingungen zu erfolgen, die die Kommission, soweit erforderlich, gemäß Artikel 56 festlegt.

(5) Von Ausnahmefällen abgesehen, die gegenüber den Auskunftspflichtigen zu begründen sind, verwenden die für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen in ihren Beziehungen mit diesen Auskunftspflichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 13 Absatz 1, die Kenn-Nummer, die den letztgenannten von den für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen zugeteilt wird.

Artikel 11

(1) Die in einem Mitgliedstaat für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen liefern den in diesem Mitgliedstaat für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen mindestens vierteljährlich die Verzeichnisse der Mehrwertsteuerpflichtigen, die während des betreffenden Zeitraums erklärt haben, Käufe in anderen Mitgliedstaaten bzw. Verkäufe in andere Mitgliedstaaten getätigt zu haben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verzeichnisse enthalten ebenfalls:

a) die Mehrwertsteuerpflichtigen, die erklärt haben, während des betreffenden Zeitraums Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten durchgeführt zu haben, der nicht aus Käufen oder Verkäufen hervorging, aber gleichwohl Gegenstand ihrer periodischen Steueranmeldungen ist;

b) die institutionellen Nichtmehrwertsteuerpflichtigen und die steuerbefreiten Mehrwertsteuerpflichtigen, die erklärt haben, während des gleichen Zeitraums einen Warenverkehr durchgeführt zu haben, zu dem sie zugelassen worden sind.

(3) In diesen Verzeichnissen sind für jeden der darin aufgenommenen Marktteilnehmer die wertmäßigen Beträge über den von ihm durchgeführten Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten enthalten, den er gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 77/388/EWG in seiner periodischen Steueranmeldung angegeben hat.

(4) Unter den von der Kommission gemäß Artikel 56 restriktiv festgelegten Voraussetzungen liefern die in einem Mitgliedstaat für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen den für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen darüber hinaus entweder von sich aus oder auf Anfrage der letztgenannten alle Angaben, die die Mehrwertsteuerpflichtigen den erstgenannten Stellen in jedem Falle mitteilen, um steuerlichen Erfordernissen zu entsprechen, und die geeignet sind, die Qualität der Statistiken zu verbessern.

(5) Unabhängig von der Art der Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten kann der Auskunftspflichtige nur innerhalb der in den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten und in Absatz 2 vorgesehenen Grenzen gehalten werden, die von ihm gelieferten statistischen Informationen im Hinblick auf die Angaben, die er gegenüber den für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen macht, zu belegen.

(6) In den an die Mehrwertsteuerpflichtigen gerichteten Anweisungen zur periodischen Anmeldung, die diese Mehrwertsteuerpflichtigen den in einem Mitgliedstaat für die Mehrwertsteuererhebung zuständigen Stellen vorlegen müssen, weisen diese die Mehrwertsteuerpflichtigen nach den von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegten Modalitäten auf die Pflichten hin, die ihnen als Auskunftspflichtige im Rahmen des INTRASTAT-Systems entstehen können.

(7) Für die Zwecke der Anwendung der Absätze 4 und 6 auf die Übergangsphase für das INTRASTAT-System gelten als „Mehrwertsteuerpflichtige“ auch institutionelle Nichtmehrwertsteuerpflichtige und steuerbefreite Mehrwertsteuerpflichtige im Sinne des Artikels 28 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 77/388/EWG.

(8) Die Amtshilfe zwischen den nationalen Stellen, die für die Aufbereitung von in die Zuständigkeit unterschiedlicher Mitgliedstaaten fallenden Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständig sind,

wird erforderlichenfalls von der Kommission gemäß Artikel 56 geregelt.

Artikel 12

Die Datenträger für die vom INTRASTAT-System verlangten statistischen Informationen werden für jede einzelne Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegt.

Artikel 13

(1) Die vom INTRASTAT-System geforderte statistische Information ist Gegenstand periodischer Anmeldungen, die vom Auskunftspflichtigen den zuständigen nationalen Stellen unter den von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegten Fristen und Bedingungen vorzulegen ist.

(2) Die Kommission bestimmt gemäß Artikel 56:

- soweit durch die vorliegende Verordnung noch nicht festgelegt, den Berichtszeitraum für jede einzelne Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten;
- die Modalitäten für die Übermittlung der Informationen, insbesondere bezüglich der Bereitstellung eines regionalen Erhebungsnetzes für die Auskunftspflichtigen.

Artikel 14

Der Auskunftspflichtige, der die ihm aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten nicht erfüllt, wird mit den von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer nationalen Vorschriften auf diesem Gebiet festgesetzten Strafen belegt.

Artikel 15

Die Kommission kann unter den von ihr gemäß Artikel 56 festgelegten Voraussetzungen periodische Erhebungen über den von Privatpersonen vorgenommenen Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten sowie über Warenbewegungen oder innergemeinschaftliche Marktteilnehmer, die aufgrund besonderer Bestimmungen der verschiedenen Statistiken des Warenverkehrs von den Erfassungen ausgeschlossen sind, organisieren.

Artikel 16

Die Kommission unterbreitet dem Rat einen Bericht über das Funktionieren des INTRASTAT-Systems im Hinblick auf eine etwaige Anpassung dieses Systems nach Ablauf der Übergangsphase gemäß Artikel 1 Absatz 2, und zwar für jede einzelne durch dieses System abgedeckte Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten.

Kapitel III

Die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 17

(1) In der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten werden zum einen die Bewegungen von Waren erfaßt, die den Absendemitgliedstaat verlassen, zum anderen die Bewegungen von Waren, die in den Eingangsmemberstaat gelangen.

(2) Für die Zwecke der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gilt elektrischer Strom als Ware.

Artikel 18

(1) Absendemitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem die ihn verlassenden Waren Gegenstand einer Versendung sind.

Unter Versendung im Sinne dieses Abschnitts ist das Verbringen der in Absatz 2 genannten Waren an einen in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Bestimmungsort zu verstehen.

(2) In einem bestimmten Mitgliedstaat können Gegenstand einer Versendung sein:

- a) Gemeinschaftswaren, die sich in diesem Mitgliedstaat weder in direkter noch in unterbrochener Durchfuhr befinden, es sei denn, daß sie dort in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind;
- b) Nichtgemeinschaftswaren, die in diesem Mitgliedstaat dem zollrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung oder dem der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstellt wurden, weiterhin unterstehen oder nach diesen Verfahren gewonnen oder hergestellt wurden.

Artikel 19

Eingangsmemberstaat ist der Mitgliedstaat, in den die dort eingehenden Waren

- a) als Gemeinschaftswaren in diesen Mitgliedstaat gelangen und sich dort weder in direkter noch in unterbrochener Durchfuhr befinden;
- b) als Nichtgemeinschaftswaren im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b) in diesen Mitgliedstaat gelangen,
 - i) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;
 - ii) weiterhin dem zollrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstehen oder diesen Verfahren erneut unterstellt werden.

Artikel 20

Für die Erhebung der für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erforderlichen Angaben werden die Bestimmungen von Kapitel II (INTRASTAT) wie folgt ergänzt:

1. Unbeschadet Artikel 60 wird das INTRASTAT-System auf die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 19 Buchstabe a) genannten Waren angewandt.
2. Partnerländer bei einem Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 sind der Absendemitgliedstaat und der Eingangsmitgliedstaat.
3. Im INTRASTAT-System ist der Absendemitgliedstaat definiert als der Mitgliedstaat, in dem die Waren, die von dort aus nach einem anderen Mitgliedstaat versendet werden, den in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) definierten Status haben.
4. Für das INTRASTAT-System wird der Eingangsmitgliedstaat als der Mitgliedstaat definiert, in dem die aus einem anderen Mitgliedstaat kommenden Waren den in Artikel 19 Buchstabe a) definierten Status haben.
5. Der in Artikel 8 genannte Auskunftspflichtige ist die natürliche oder juristische Person, die
 - a) im Absendemitgliedstaat ansässig ist und
 - den Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, abgeschlossen hat, der zur Versendung der Waren führt, oder andernfalls
 - die Versendung der Waren vornimmt oder veranlaßt, oder andernfalls
 - im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Versendung sind;
 - b) im Eingangsmitgliedstaat ansässig ist und
 - den Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, abgeschlossen hat, der zur Lieferung der Waren führt, oder andernfalls
 - die Lieferung der Waren entgegennimmt oder entgegennehmen läßt, oder andernfalls
 - im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Lieferung sind.
6. Die Kommission erläßt die in Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen vor dem 1. Juli 1991.
7. Der in Artikel 13 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannte Berichtszeitraum ist der Kalendermonat, in welchem die gemäß dem vorliegenden Artikel zu erfassenden Warenbewegungen je nach Fall beginnen oder enden.

Artikel 21

Auf dem Datenträger für die den zuständigen Stellen zu übermittelnden statistischen Informationen

- werden die Waren so bezeichnet, daß sie in der gültigen Fassung der Kombinierten Nomenklatur der ihnen entsprechenden Unterteilung mit der tiefsten Aufgliederungsebene ohne weiteres eindeutig zugeordnet werden können;
- ist für jede Warenart auch die in der genannten Unterteilung in der Kombinierten Nomenklatur entsprechende achtstellige Codenummer anzugeben.

Artikel 22

(1) Auf dem Datenträger für die statistischen Informationen werden die Mitgliedstaaten mit den alphabetischen oder numerischen Codes bezeichnet, die von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegt werden.

(2) Unbeschadet der von der Kommission gemäß Artikel 56 in diesem Bereich festgelegten Bestimmungen haben sich die Auskunftspflichtigen hinsichtlich der Anwendung von Absatz 1 nach den Anweisungen der für die Aufbereitung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Stellen zu richten.

Artikel 23

(1) Für jede Warenart sind auf dem Datenträger für die statistischen Informationen folgende, den zuständigen Stellen zu übermittelnde Angaben einzutragen:

- a) im Eingangsmitgliedstaat der Versendungsmitgliedstaat der Waren im Sinne von Artikel 24 Absatz 1;
- b) im Absendemitgliedstaat der Bestimmungsmitgliedstaat der Waren im Sinne von Artikel 24 Absatz 2;
- c) die Warenmenge, in Eigenmasse und besonderen Maßeinheiten;
- d) der Wert der Waren;
- e) die Art des Geschäfts;
- f) die Lieferbedingungen;
- g) der mutmaßliche Verkehrszweig.

(2) Die Mitgliedstaaten können keine anderen statistischen Informationen auf dem Datenträger als die in Absatz 1 genannten vorschreiben, mit Ausnahme der folgenden Angaben:

- a) im Eingangsmitgliedstaat das Ursprungsmitgliedland; diese Angabe kann jedoch nur im Rahmen des Gemeinschaftsrechts verlangt werden;
- b) im Absendemitgliedstaat die Herstellungsregion; im Eingangsmitgliedstaat die Bestimmungregion;

c) im Absendemitgliedstaat der Einladehafen; im Eingangsmitgliedstaat der Entladehafen.

(3) Die Definition der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Angaben und die Modalitäten für ihre Eintragung auf dem Datenträger für die statistischen Informationen werden, soweit nicht durch diesen Abschnitt geregelt, von der Kommission gemäß Artikel 56 bestimmt.

Artikel 24

(1) Sind die Waren vor ihrer Ankunft im Eingangsmitgliedstaat in einen oder mehrere Mitgliedstaaten verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versendungsmitgliedstaat der letzte Mitgliedstaat, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben. In allen anderen Fällen stimmt der Versendungsmitgliedstaat mit dem Absendemitgliedstaat überein.

(2) Der Bestimmungsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in den die Waren, soweit dies zum Zeitpunkt der Versendung bekannt ist, letztlich versendet werden sollen.

(3) Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a) kann der Auskunftspflichtige im Eingangsmitgliedstaat, in der nachstehend genannten Reihenfolge,

- den Absendemitgliedstaat angeben, wenn er den Versendungsmitgliedstaat nicht kennt;
- den Einkaufsmitgliedstaat in Sinne von Absatz 4 angeben, wenn er den Absendemitgliedstaat nicht kennt;
- die Angabe „Mitgliedstaat unbekannt“ eintragen, wenn es keinen Einkaufsmitgliedstaat gibt.

(4) Als Einkaufsmitgliedstaat gilt der Mitgliedstaat, in dem der Vertragspartner der natürlichen oder juristischen Person ansässig ist, die den Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, abgeschlossen hat, der zur Lieferung der Waren im Eingangsmitgliedstaat führt.

Artikel 25

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bereiten die Ergebnisse des Handels zwischen den Mitgliedstaaten anhand der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Angaben auf.

(2) Die Mitgliedstaaten, die nicht darüber hinaus die Ergebnisse des Handels zwischen den Mitgliedstaaten anhand der in Artikel 23 Absatz 2 vorgesehenen Angaben aufbereiten, sehen davon ab, die Erhebung dieser Angaben vorzuschreiben.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Aufbereitung der Ergebnisse des Han-

dels zwischen den Mitgliedstaaten die von der Kommission gemäß Artikel 56 erlassenen Bestimmungen über die allgemeinen oder besonderen Ausnahmen und die statistischen Schwellen.

(4) Alle Bestimmungen, die den Ausschluß der in den Artikeln 18 und 19 genannten Waren von der Aufbereitung der Ergebnisse des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge haben, entbinden von der Verpflichtung, die statistischen Informationen über die so ausgeschlossenen Waren zu liefern.

Artikel 26

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats, die monatlichen Ergebnisse ihrer Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. In diesen Ergebnissen sind die in Artikel 23 Absatz 1 genannten Daten enthalten.

(2) Die Einzelheiten dieser Übermittlung werden erforderlichenfalls von der Kommission gemäß Artikel 56 geregelt.

(3) Die von den Mitgliedstaaten unter den in Artikel 58 genannten Bedingungen für vertraulich erklärten Daten werden von ihnen gemäß der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung der unter die Geheimhaltungspflicht fallenden statistischen Daten⁽¹⁾ an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften gesandt.

Artikel 27

Die Bestimmungen zur Vereinfachung der statistischen Informationen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassen.

Artikel 28

(1) Mehrwertsteuerpflichtige, institutionelle Nichtmehrwertsteuerpflichtige und steuerbefreite Mehrwertsteuerpflichtige, die unterhalb der gemäß den Artikeln 24, 25 und 28 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG bestimmten Schwellen in den Genuß der in Artikel 5 genannten Befreiung kommen, sind von den Verpflichtungen, die ihnen als Auskunftspflichtige durch die Erstellung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten entstehen würden, entbunden.

(2) Die Kommission bestimmt gemäß Artikel 56 die Wertschwellen, unter denen

- a) die Mehrwertsteueranmeldung zugleich als statistische Anmeldung gilt;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

- b) die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung hinsichtlich der Anmeldung vereinfacht werden, entsprechend den von der Kommission festzulegenden Modalitäten.

Diese Schwellen können je nach Mitgliedstaat, Produktkategorie und Zeitraum unterschiedlich sein.

- (3) Die Schwellen im Sinne von Absatz 1 werden als Befreiungsschwellen, die Schwellen im Sinne von Absatz 2 als Vereinfachungsschwellen bezeichnet.

ABSCHNITT II

ENDGÜLTIGE BESTIMMUNGEN

Kapitel I

Grundsätze

Artikel 29

Im Sinne dieses Abschnitts und unbeschadet besonderer Bestimmungen gelten als

- a) Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten: jegliches Verbringen von Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat;
- b) Waren: alle beweglichen Güter;
- c) Gemeinschaftswaren: Waren,
- die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, hinzugefügt wurden;
 - mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört, die sich in einem Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr befinden;
 - die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind;
- d) Nichtgemeinschaftswaren: andere als die unter Buchstabe c) genannten Waren. Unbeschadet der mit Drittländern zur Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens geschlossenen Abkommen gelten als Nichtgemeinschaftswaren auch Waren, die die Voraussetzungen nach Buchstabe c) erfüllen, aber nach der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder in dieses verbracht werden;
- e) Mitgliedstaat: wenn der Begriff im geographischen Sinne gebraucht wird, das statistische Erhebungsgebiet des Mitgliedstaats;
- f) statistisches Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaats: das von diesem Mitgliedstaat bestimmte Gebiet innerhalb des statistischen Erhebungsgebiets der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75;
- g) auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befindliche Waren: Waren, die den Bestimmungen des Marktes eines beliebigen Mitgliedstaats entsprechen;
- h) in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugte Waren: sowohl die in diesem Mitgliedstaat gewonnenen oder hergestellten Gemeinschaftswaren als auch die dort durch einen Veredelungsvorgang hergestellten gemeinschaftlichen Veredelungserzeugnisse;
- i) Vermittler: jede natürliche oder juristische Person, die im Ablauf eines Warenverkehrs dem Auskunftspflichtigen je nach Fall vor- oder nachgeschaltet ist;
- j) Privatperson: jede natürliche Person, die bei einem bestimmten Warenverkehr nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.

Artikel 30

- (1) Alle aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat beförderten Waren sind Gegenstand der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten.

Neben den Waren, die innerhalb des statistischen Erhebungsgebiets der Gemeinschaft im Verkehr sind, gelten als aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat beförderte Waren auch Waren, die im Verlauf dieser Bewegung die Außengrenze der Gemeinschaft passieren, ungeachtet dessen, ob sie anschließend in das Gebiet eines Drittlandes verbracht werden oder nicht.

- (2) Absatz 1 gilt sowohl für Nichtgemeinschaftswaren als auch für Gemeinschaftswaren unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Handelstransaktion sind.

Artikel 31

- (1) Von den in Artikel 30 genannten Waren
- a) sind Gegenstand der Durchfuhrstatistik: Waren, die — mit oder ohne Umladung — durch einen Mitgliedstaat hindurchbefördert werden, ohne dort aus nicht mit der Beförderung zusammenhängenden Gründen gelagert zu werden;
- b) sind Gegenstand der Statistik des Lagerverkehrs: die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 genannten Waren sowie Waren, die in Lager, die von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegt werden, eingehen oder sie verlassen;
- c) sind Gegenstand der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten: Waren, die die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) nicht erfüllen oder die Voraussetzungen des Buchstabens a) oder b) erfüllen, je-

doch ausdrücklich in dieser Verordnung oder von der Kommission gemäß Artikel 56 bezeichnet werden;

d) bestimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission diejenigen, die Gegenstand anderer Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sind.

(2) Unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über die statistische Erfassung des Güterverkehrs werden die auf den Transport der Waren bezogenen Angaben, die Gegenstand der in Absatz 1 genannten Statistiken sind, erforderlichenfalls entsprechend den in dieser Verordnung oder von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegten Voraussetzungen und Modalitäten in die Datenliste für die einzelnen Statistiken aufgenommen.

Artikel 32

Unbeschadet Artikel 42 sind Privatpersonen von den Verpflichtungen, die die Erstellung der in Artikel 31 genannten Statistiken beinhalten, entbunden.

Kapitel II

Das permanente statistische Erhebungssystem (INTRASTAT)

Artikel 33

Zur Erstellung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten wird ein permanentes statistisches Erhebungssystem eingerichtet, im folgenden als INTRASTAT-System bezeichnet.

Artikel 34

(1) Das INTRASTAT-System wird in den Mitgliedstaaten immer dann angewandt, wenn sie gemäß Absatz 4 als Partnerländer bei einem Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten anzusehen sind.

(2) Das INTRASTAT-System wird auf in Artikel 30 genannte Waren angewandt, die

- a) sich auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befinden;
- b) nur nach Erfüllung der in der Gemeinschaftsgesetzgebung über den Warenverkehr vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden können und die ausdrücklich entweder in dieser Verordnung oder von der Kommission gemäß Artikel 56 bezeichnet werden.

(3) Die Erhebung der Angaben über in Artikel 30 genannte Waren, auf die das INTRASTAT-System nicht anwendbar ist, wird gemäß Artikel 56 von der Kommission im Rahmen der in Absatz 2 Buchstabe b) erwähnten Förmlichkeiten geregelt.

(4) Das INTRASTAT-System wird angewandt auf:

- a) die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 44 bis 54 dieser Verordnung;
- b) die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs gemäß den vom Rat auf Vorschlag der Kommission in Anwendung von Artikel 57 festgelegten Bestimmungen.

(5) Sofern nicht vom Rat auf Vorschlag der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1991, insbesondere in Anwendung von Artikel 57, ein gegenteiliger Beschluß ergeht, sind die einzelstaatlichen Bestimmungen über die in Absatz 4 genannten Statistiken nach dem 31. Dezember 1992 nicht mehr anwendbar, soweit sie die Erhebung der Angaben betreffen.

Artikel 35

Unbeschadet Artikel 32 obliegt die Pflicht zur Erteilung der vom INTRASTAT-System verlangten Informationen jeder an einem Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten beteiligten natürlichen oder juristischen Person.

Von den Personen, denen diese Pflicht obliegt, wird für jede einzelne der Statistiken, auf die das INTRASTAT-System anwendbar ist, der jeweilige Auskunftspflichtige in entsprechenden besonderen Bestimmungen definiert.

Artikel 36

(1) Der Auskunftspflichtige, der die vom INTRASTAT-System verlangten Informationen zu erteilen hat, kann diese Aufgabe auf einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Dritten übertragen, ohne daß durch diese Übertragung jedoch seine Verantwortlichkeit in diesem Bereich gemindert würde.

Der Auskunftspflichtige liefert diesem Dritten alle zur Erfüllung seiner Auskunftspflichten notwendigen Informationen.

(2) Sobald ein nicht mehrwertsteuerpflichtiger Auskunftspflichtiger seine Aufgaben erstmals auf einen Dritten überträgt, teilt er dies unverzüglich den zuständigen nationalen Stellen mit, es sei denn, diese Stellen hätten ihn persönlich im voraus davon entbunden, ihnen Mitteilung zu machen.

(3) Jeder Vermittler, der dem nicht mehrwertsteuerpflichtigen Auskunftspflichtigen unmittelbar nach- oder vorgeschaltet ist, händigt diesem ein Exemplar der Anweisungen an die Auskunftspflichtigen aus, die die zuständigen nationalen Stellen den Vermittlern zu diesem Zweck zur Verfügung stellen.

(4) Die Anwendungsmodalitäten der Absätze 1, 2 und 3 werden von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegt.

Artikel 37

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein Register aufzubauen, in dem sie bis zum 31. Dezember 1992 bei der Versendung die Versender, beim Eingang die Empfänger sowie erforderlichenfalls die Anmelder im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2792/86 der Kommission ⁽¹⁾ erfassen, die zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1992 am Handel zwischen den Mitgliedstaaten beteiligt sind und im folgenden als innergemeinschaftliche Marktteilnehmer bezeichnet werden.

(2) Die Minimalliste der neben der in Absatz 5 genannten Kenn-Nummer im Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer zu erfassenden Daten wird von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegt.

(3) Erforderlichenfalls erläßt die Kommission gemäß Artikel 56 die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Vorschriften zur Verwendung und Aktualisierung des Registers der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden in den Mitgliedstaaten keine Anwendung, die Maßnahmen ergreifen, um bis spätestens 1. Januar 1993 über folgende Register zu verfügen:

- a) ein Register der Mehrwertsteuerpflichtigen, die im Verlauf der zwölf diesem Datum vorangegangenen Monate im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten als Versender oder Empfänger tätig wurden;
- b) ein Register der institutionellen Nichtmehrwertsteuerpflichtigen und der steuerbefreiten Mehrwertsteuerpflichtigen, die von diesem Zeitpunkt an gehalten sind, ihre Käufe im Sinne der Richtlinie 77/388/EWG, gemäß den Bestimmungen des Artikels 28 Buchstaben b) und c) derselben, zu tätigen.

In den Mitgliedstaaten, die die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 ergreifen, machen die für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen den für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen diese Register zugänglich; dies hat unter den zur Anwendung der vorliegenden Verordnung notwendigen Bedingungen zu erfolgen, die die Kommission, soweit erforderlich, gemäß Artikel 56 festlegt.

(5) Von Ausnahmefällen abgesehen, die gegenüber den Auskunftspflichtigen zu begründen sind, verwenden die für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen in ihren Beziehungen mit diesen Auskunftspflichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 40 Absatz 1, die Kenn-Nummer, die den letztgenannten von den für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen zugeteilt wird. Ersatzweise weisen die in den

Mitgliedstaaten für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen den innergemeinschaftlichen Marktteilnehmern zu ihrer Identifizierung eine Codenummer zu und teilen sie ihnen zu gegebener Zeit mit, so daß diese Marktteilnehmer den Bestimmungen von Artikel 40 Absatz 1 unter Angabe ihrer Codenummer nachkommen können.

Artikel 38

(1) Die in einem Mitgliedstaat für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen liefern den in diesem Mitgliedstaat für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen mindestens vierteljährlich:

- a) das Verzeichnis der Mehrwertsteuerpflichtigen, die während des betreffenden Zeitraums erklärt haben, im Anschluß an Käufe in anderen Mitgliedstaaten Mehrwertsteuer entrichtet zu haben;
- b) das Verzeichnis der Mehrwertsteuerpflichtigen, die während des betreffenden Zeitraums erklärt haben, im Anschluß an Verkäufe in andere Mitgliedstaaten Mehrwertsteuer erhoben zu haben.

(2) Unter den von der Kommission gemäß Artikel 56 restriktiv festgelegten Voraussetzungen liefern die in einem Mitgliedstaat für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen den für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen darüber hinaus entweder von sich aus oder auf Anfrage der letztgenannten alle Angaben, die die Mehrwertsteuerpflichtigen den erstgenannten Stellen in jedem Falle mitteilen, um steuerlichen Erfordernissen zu entsprechen, und die geeignet sind, die Qualität der Statistiken zu verbessern.

(3) Unabhängig von der Art der Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten kann der Auskunftspflichtige nur innerhalb der in Absatz 1 festgelegten und in Absatz 2 vorgesehenen Grenzen gehalten werden, die von ihm gelieferten statistischen Informationen im Hinblick auf die Angaben, die er gegenüber den für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Stellen macht, zu belegen.

(4) In den an die Mehrwertsteuerpflichtigen gerichteten Anweisungen zur periodischen Anmeldung, die diese Mehrwertsteuerpflichtigen den in einem Mitgliedstaat für die Mehrwertsteuererhebung zuständigen Stellen vorlegen müssen, weisen diese die Mehrwertsteuerpflichtigen nach den von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegten Modalitäten auf die Pflichten hin, die ihnen als Auskunftspflichtige im Rahmen des INTRASTAT-Systems entstehen können.

(5) Die Amtshilfe zwischen den nationalen Stellen, die für die Aufbereitung von in die Zuständigkeit unterschiedlicher Mitgliedstaaten fallenden Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständig sind, wird erforderlichenfalls von der Kommission gemäß Artikel 56 geregelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 15. 9. 1986, S. 59.

Artikel 39

Die Datenträger für die vom INTRASTAT-System verlangten statistischen Informationen werden für jede einzelne Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegt.

Artikel 40

(1) Unbeschadet Absatz 2 werden die vom INTRASTAT-System verlangten statistischen Informationen den zuständigen nationalen Stellen vom Auskunftspflichtigen in den Fristen übermittelt, die die Kommission gemäß Artikel 56 festlegt.

(2) Der Auskunftspflichtige erhält auf seinen Antrag hin von diesen Stellen die Genehmigung, diese Informationen mittels Anmeldungen zu übermitteln, in denen der Warenverkehr, aus dem ihm Pflichten im Rahmen des INTRASTAT-Systems erwachsen, für einen bestimmten Zeitraum zusammengefaßt ist und die als Sammelanmeldungen bezeichnet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, von welchen Voraussetzungen sie die gemäß Absatz 2 vorgesehene Genehmigung abhängig machen. Die Kommission erläßt gemäß Artikel 56 die Bestimmungen, die sie auf diesem Gebiet für angemessen hält.

(4) Die Kommission bestimmt gemäß Artikel 56:

- soweit durch die vorliegende Verordnung noch nicht festgelegt, den Berichtszeitraum für jede einzelne Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten;
- die Modalitäten für die Übermittlung der Informationen, insbesondere bezüglich der Bereitstellung eines regionalen Erhebungsnetzes für die Auskunftspflichtigen.

Artikel 41

Der Auskunftspflichtige, der die ihm aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten nicht erfüllt, wird mit den von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer nationalen Vorschriften auf diesem Gebiet festgesetzten Strafen belegt.

Artikel 42

Die Kommission kann unter den von ihr gemäß Artikel 56 festgelegten Voraussetzungen periodische Erhebungen über den von Privatpersonen vorgenommenen Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten sowie über Warenbewegungen oder innergemeinschaftliche Marktteilnehmer, die aufgrund besonderer Bestimmungen der verschiedenen Statistiken des Warenverkehrs von den Erfassungen ausgeschlossen sind, organisieren.

Artikel 43

Die Kommission unterbreitet dem Rat innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr von den Mitgliedstaaten die Jahresergebnisse des zweiten Anwendungsjahres des INTRASTAT-Systems nach Ablauf der Übergangsphase gemäß Artikel 1 Absatz 2 zur Verfügung gestellt worden sind, für jede einzelne von diesem System abgedeckte Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten einen Bericht über das Funktionieren des INTRASTAT-Systems.

Kapitel III

Die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten*Artikel 44*

(1) In der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten werden zum einen die Bewegungen von Waren erfaßt, die den Absendemitgliedstaat verlassen, zum anderen die Bewegungen von Waren, die in den Eingangsmitgliedstaat gelangen.

(2) Für die Zwecke der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gilt elektrischer Strom als Ware.

Artikel 45

(1) Absendemitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem die ihn verlassenden Waren Gegenstand einer Versendung sind.

Unter Versendung im Sinne dieses Abschnitts ist das Verbringen der in Absatz 2 genannten Waren an einen in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Bestimmungsort zu verstehen.

(2) In einem bestimmten Mitgliedstaat können Gegenstand einer Versendung sein:

a) Gemeinschaftswaren, die

i) den Bestimmungen des Marktes dieses Mitgliedstaats entsprechen;

ii) den Bestimmungen des Marktes dieses Mitgliedstaats nicht entsprechen, jedoch:

— dort erzeugt wurden;

— dort in Räumlichkeiten unter Steuerkontrolle verbracht wurden, vorausgesetzt, ihr Fall entspricht den von der Kommission gemäß Artikel 56 erlassenen besonderen Bestimmungen;

b) Nichtgemeinschaftswaren, die in diesem Mitgliedstaat dem zollrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung oder dem der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstellt wurden, weiterhin unterstehen oder nach diesen Verfahren gewonnen oder hergestellt wurden.

Artikel 46

Eingangsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem die Waren, die

- a) als Gemeinschaftswaren in diesen Mitgliedstaat gelangen,
 - i) ohne Förmlichkeiten auf seinem Markt eingeführt werden;
 - ii) in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;
 - iii) im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr einem steuerrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung unterstellt werden;
 - iv) unter den in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii) zweiter Gedankenstrich genannten Voraussetzungen in Räumlichkeiten unter Steuerkontrolle verbracht werden;
- b) als Nichtgemeinschaftswaren im Sinne von Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b) in diesen Mitgliedstaat gelangen,
 - i) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;
 - ii) weiterhin dem zollrechtlichen Verfahren der aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstehen oder diesen Verfahren erneut unterstellt werden.

Artikel 47

Für die Erhebung der für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erforderlichen Angaben werden die Bestimmungen von Kapitel II (INTRASTAT) wie folgt ergänzt:

1. Unbeschadet Artikel 60 wird das INTRASTAT-System auf die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i) und Artikel 46 Buchstabe a) Ziffer i) genannten Waren angewandt.
2. Partnerländer bei einem Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 sind der Absendemitgliedstaat und der Eingangsmitgliedstaat.
3. Im INTRASTAT-System ist der Absendemitgliedstaat definiert als der Mitgliedstaat, in dem die Waren, die von dort aus nach einem anderen Mitgliedstaat versendet werden, den in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i) definierten Status haben, wenn sie im Absendemitgliedstaat erzeugt, ohne Förmlichkeiten auf seinem Markt eingeführt oder dort in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.
4. Im INTRASTAT-System ist der Eingangsmitgliedstaat definiert als der Mitgliedstaat, in dem die aus einem anderen Mitgliedstaat kommenden Waren ohne Förmlichkeiten auf seinem Markt eingeführt werden.

5. Der in Artikel 35 genannte Auskunftspflichtige ist die natürliche oder juristische Person, die

- a) im Absendemitgliedstaat ansässig ist und
 - den Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, abgeschlossen hat, der zur Versendung der Waren führt, oder andernfalls
 - die Versendung der Waren vornimmt oder veranlaßt, oder andernfalls
 - im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Versendung sind;
- b) im Eingangsmitgliedstaat ansässig ist und
 - den Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, abgeschlossen hat, der zur Lieferung der Waren führt, oder andernfalls
 - die Lieferung der Waren entgegennimmt oder entgegennehmen läßt, oder andernfalls
 - im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Lieferung sind.

6. Der in Artikel 40 Absatz 4 erster Gedankenstrich genannte Berichtszeitraum ist der Kalendermonat, in welchem die gemäß dem vorliegenden Artikel zu erfassenden Warenbewegungen je nach Fall beginnen oder enden.

Artikel 48

(1) Auf dem Datenträger für die statistischen Informationen:

- werden die Waren so bezeichnet, daß sie in der für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Warennomenklatur der ihnen entsprechenden statistischen Unterteilung mit der tiefsten Aufgliederungsebene eindeutig zugeordnet werden können;
- ist für jede Warenart auch die in dieser Nomenklatur der genannten Unterteilung entsprechende Code-nummer anzugeben.

(2) Die Kommission erläßt gemäß Artikel 56 eine Verordnung über die Einführung der in Absatz 1 genannten Nomenklatur sowie die Regelung ihrer Verwaltung und jährlichen Veröffentlichung.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Nomenklatur muß mit der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren vereinbar sein.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist es dem Auskunftspflichtigen freigestellt, für die Bezeichnung und Codierung der Waren die auf die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft anwendbare Warennomenklatur zu verwenden.

Artikel 49

(1) Auf dem Datenträger für die statistischen Informationen werden die Mitgliedstaaten mit den alphabetischen oder numerischen Codes bezeichnet, die von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegt werden.

(2) Unbeschadet der von der Kommission gemäß Artikel 56 in diesem Bereich festgelegten Bestimmungen haben sich die Auskunftspflichtigen hinsichtlich der Anwendung von Absatz 1 nach den Anweisungen der für die Aufbereitung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Stellen zu richten.

Artikel 50

(1) Für jede Warenart sind auf dem Datenträger für die statistischen Informationen folgende Angaben einzutragen:

- a) im Eingangsmitgliedstaat der Versandungsmitgliedstaat der Waren im Sinne von Artikel 51 Absatz 1;
- b) im Absendemitgliedstaat der Bestimmungsmitgliedstaat der Waren im Sinne von Artikel 51 Absatz 2;
- c) die Warenmenge, in Eigengewicht und besonderen Maßeinheiten;
- d) der Wert der Waren;
- e) gegebenenfalls das statistische Verfahren.

Die Liste dieser Angaben wird von der Kommission gemäß Artikel 56 geändert, falls im Hinblick auf ihre Anwendung nach Ablauf der Übergangsphase gemäß Artikel 1 Absatz 2 insbesondere aufgrund von Artikel 31 Absatz 2 eine Ergänzung gemacht werden muß.

(2) Die Definition der in Absatz 1 erwähnten Angaben und die Modalitäten für ihre Eintragung auf dem Datenträger für die statistischen Informationen werden, soweit nicht durch diese Verordnung geregelt, von der Kommission gemäß Artikel 56 bestimmt.

Artikel 51

(1) Sind die Waren vor ihrer Ankunft im Eingangsmitgliedstaat in einen oder mehrere Mitgliedstaaten verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versandungsmitgliedstaat der letzte Mitgliedstaat, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben. In allen anderen Fällen stimmt der Versandungsmitgliedstaat mit dem Absendemitgliedstaat überein.

(2) Der Bestimmungsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in den die Waren, soweit dies zum Zeitpunkt der Versendung bekannt ist, letztlich versendet werden sollen.

(3) Abweichend von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a) kann der Auskunftspflichtige im Eingangsmitgliedstaat, in der nachstehend genannten Reihenfolge,

- den Absendemitgliedstaat angeben, wenn er den Versandungsmitgliedstaat nicht kennt;
- den Einkaufsmitgliedstaat in Sinne von Absatz 4 angeben, wenn er den Absendemitgliedstaat nicht kennt;
- die Angabe „Mitgliedstaat unbekannt“ eintragen, wenn es keinen Einkaufsmitgliedstaat gibt.

(4) Als Einkaufsmitgliedstaat gilt der Mitgliedstaat, in dem der Vertragspartner der natürlichen oder juristischen Person ansässig ist, die den Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, abgeschlossen hat, der zur Lieferung der Waren im Eingangsmitgliedstaat führt.

Artikel 52

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bereiten die Ergebnisse des Handels zwischen den Mitgliedstaaten anhand der in Artikel 50 Absatz 1 genannten Angaben auf.

(2) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Aufbereitung der Ergebnisse des Handels zwischen den Mitgliedstaaten die von der Kommission gemäß Artikel 56 erlassenen Bestimmungen über die allgemeinen und besonderen Ausnahmen und die während der Übergangsphase gemäß Artikel 1 Absatz 2 anzuwendenden statistischen Schwellen zwecks Beibehaltung bzw. Ausbaus dieser Ausnahmen und Schwellen nach Ablauf des betreffenden Zeitraums.

(3) Alle Bestimmungen, die den Ausschluß der in den Artikeln 45 und 46 genannten Waren von der Aufbereitung der Ergebnisse des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge haben, entbinden von der Verpflichtung, die statistischen Informationen über die so ausgeschlossenen Waren zu liefern.

Artikel 53

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats, die monatlichen Ergebnisse ihrer Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. In diesen Ergebnissen sind die in Artikel 50 Absatz 1 genannten Daten enthalten.

(2) Die Einzelheiten dieser Übermittlung werden erforderlichenfalls von der Kommission gemäß Artikel 56 geregelt.

(3) Die von den Mitgliedstaaten unter den in Artikel 58 genannten Bedingungen für vertraulich erklärten Daten werden von ihnen gemäß der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung der unter die Geheimhaltungspflicht

fallenden statistischen Daten ⁽¹⁾ an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften gesandt.

Artikel 54

Die Bestimmungen zur Vereinfachung der statistischen Informationen werden von der Kommission gemäß Artikel 56 erlassen.

ABSCHNITT III

AUSSCHUSS FÜR DIE STATISTIK DES WARENVERKEHRS ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN

Artikel 55

(1) Es wird ein Ausschuß für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Ausschuß kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 56

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden nach dem in Absatz 2 niedergelegten Verfahren erlassen.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf, gegebenenfalls in einem Abstimmungsverfahren, innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der Frage bestimmen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, die Aufnahme seiner Stellungnahme in das Protokoll zu verlangen.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie teilt dem Ausschuß mit, auf welche Weise sie diese Stellungnahme berücksichtigt hat.

ABSCHNITT IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 57

Auf Vorschlag der Kommission erläßt der Rat die erforderlichen Vorschriften zur Erstellung der in den Artikeln 4 und 31 genannten Statistiken durch die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.

Artikel 58

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission die Bedingungen fest, unter denen die Mitgliedstaaten die von ihnen in Anwendung der vorliegenden Verordnung oder der von ihr vorgesehenen Verordnungen aufbereiteten Daten für vertraulich erklären können.

(2) Bis zur Festlegung dieser Bedingungen bleiben die Vorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich weiterhin in Kraft.

Artikel 59

Die Kommission kann gemäß dem Verfahren von Artikel 56 Vorschriften erlassen, um die Bestimmungen dieser Verordnung an besondere Warenbewegungen im Sinne der statistischen Gemeinschaftsregelung anzupassen.

Artikel 60

Um den Auskunftspflichtigen ihre Aufgabe zu erleichtern, kann die Kommission sowohl hinsichtlich der Waren, auf die das INTRASTAT-System anwendbar ist, als auch hinsichtlich der übrigen Waren gemäß Artikel 56 vereinfachte Verfahren der Datenerhebung festlegen und insbesondere die Voraussetzungen für eine verstärkte Inanspruchnahme der automatischen Verarbeitung und elektronischen Übermittlung der Informationen schaffen.

Artikel 61

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 ist die Verordnung (EWG) Nr. 2954/85 aufgehoben, und die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 findet keine Anwendung mehr auf diejenigen Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten, für die sie bis dahin anwendbar war.

(2) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Artikel 1 bis 9, 11, 13 Absatz 1, 14 bis 27 und 28 Absatz 1 gelten erst ab 1. Januar 1993, die Artikel 29 bis 36, 38, 40 Absatz 1, 41 bis 47, 48 Absatz 1 und 4 sowie 49 bis 54 erst nach Ablauf der Übergangsphase gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

III

(Bekanntmachungen)

RAT

Bekanntgabe von allgemeinen Auswahlverfahren

(90/C 254/07)

Das Generalsekretariat des Rates führt folgendes allgemeines Auswahlverfahren durch:

— Rat/C/327: Büroassistenten(-innen) portugiesischer Sprache ⁽¹⁾.

Letzter Termin für die Einsendung der Bewerbungen ist der 26. November 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 254 vom 9. 10. 1990 (portugiesische Ausgabe).

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(90/C 254/08)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

1./2. Oktober 1990

Verordnung	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Lieferstufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
(EWG) Nr. 2653/90	372/90	A	UNRWA/Jordanien	LENP	74	DEB	3	Mutual Aid — Antwerpen (B)	1 390,99
	371/90	B	UNRWA/Syrien	LENP	36	DEB	3	Hoogwegt — Arnheim (NL)	1 386,35
	370/90	C	UNRWA/Libanon	LENP	24	DEB	3	Hoogwegt — Arnheim (NL)	1 386,35
	369/90	D	UNRWA/Israel	LENP	26	DEB	2	n.z. (*)	n.z. (*)
	368/90	E	UNRWA/Israel	LENP	60	DEB	2	n.z. (*)	n.z. (*)
(EWG) Nr. 2654/90	366/90	A	UNRWA/Jordanien	LEPv.	400	DEB	2	Hoogwegt — Arnheim (NL)	1 529,00
	365/90	B	UNRWA/Syrien	LEPv.	504	DEB	2	Hoogwegt — Arnheim (NL)	1 487,35
	364/90	C	UNRWA/Libanon	LEPv.	579	DEB	2	Hoogwegt — Arnheim (NL)	1 477,35
	363/90	D	UNRWA/Israel	LEPv.	422	DEB	2	Mutual Aid — Antwerpen (B)	1 503,25
	362/90	E	UNRWA/Israel	LEPv.	838	DEB	2	Hoogwegt — Arnheim (NL)	1 522,90
(EWG) Nr. 2661/90	637-639/90	A	ONG/...	FBLT	622	EMB	2	Ubemi — Antwerpen (B)	125,97
	667-669/90	B	ONG/Chile	FBLT	3 546	EMB	1	n.z. (*)	n.z. (*)
	582/90	C	ONG/Vietnam	FBLT	9 560	EMB	1	n.z. (*)	n.z. (*)
	700-703/90	D	ONG/...	FHAF	108	EMB	3	L. Wünsche — Hamburg (D)	281,65
	692-693/90	E	ONG/Bangladesch	Riz	200	EMB	5	Eurico — Vercelli (I)	268,88
	524/90	F	ONG/Nicaragua	Riz	954	EMB	5	Eurico — Vercelli (I)	265,58
	729/90	G	Kap Verde	Riz	5 000	DEB	6	Eurico — Vercelli (I)	367,63
(EWG) Nr. 2662/90	730/90	I-A	Kap Verde	HCOLZ	500	DEB	4	Cebag — Zwolle (NL)	683,00
		I-B	Kap Verde	HCOLZ	300	DEB	4	Cebag — Zwolle (NL)	681,00
	714/90	II	LSCR/Äthiopien	HCOLZ	450	DEB	4	Olitalia — Forli (I)	696,70
	901/90	III	LSCR/Bolivien	HCOLZ	40	DES	3	n.z. (*)	n.z. (*)
(EWG) Nr. 2663/90	786/90	A	Bangladesch	BLT	37 500	DEN	8	C. Conti France — Levallois (F)	89,89
	787/90	B	Bangladesch	BLT	37 500	DEN	7	Granit — Avon (F)	84,69
	788/90	C	Bangladesch	BLT	37 500	DEN	9	C. Conti France — Levallois (F)	91,43
	789/90	D	Bangladesch	BLT	37 500	DEN	7	Granit — Avon (F)	86,85

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(*) Zweite Ausschreibung am 8. 10. 1990 um 12 Uhr.

(*) Zweite Ausschreibung am 16. 10. 1990 um 12 Uhr.

BLT:	Weichweizen	FMAI:	Maismehl
FBLT:	Weichweizenmehl	GMAI:	Maisgrieß
CBL:	Geschliffener Langkornreis	LEP:	Magermilchpulver
CBM:	Geschliffener mittelkörniger Reis	LEPv:	Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
CBR:	Geschliffener Rundkornreis	LENP:	Vollmilchpulver
BRI:	Reisbruch	BO:	Butteröl
FHAF:	Haferflocken	B:	Butter
MAI:	Mais	GDUR:	Hartweizengrieß
SOR:	Sorghum	CT:	Tomatenkonzentrat
SU:	Zucker	HOLI:	Olivöl
ME:	Mengkorn	HCOLZ:	Raffiniertes Rapsöl
DUR:	Hartweizen		

HPALM:	Teilweise raffiniertes Palmöl
HTOUR:	Raffiniertes Sonnenblumenöl
CB:	Corned beef
DEB:	Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
DEN:	Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
EMB:	Lieferung frei Verschiffungshafen
DEST:	Lieferung frei Bestimmungsort
SUB:	Weißzucker
PA:	Teigwaren
RS:	Korinthen
FEQ:	Ackerbohnen (Vicia faba equina)

BERICHTIGUNG

Berichtigung der Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 222 vom 6. September 1990)

(90/C 254/09)

Seite 2, Weinart R II:

anstatt: „Jumilla 2,78“

muß es heißen: „Jumilla 2,937“

und

anstatt: „Repräsentativpreis 2,78“

muß es heißen: „Repräsentativpreis 2,937“.
